Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der XVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang | 1. Dezember 1924 | Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zug, Montag, den 20. Oktober 1924, vormittags 11 Uhr, im Kantonsratssaal.

(Schluß.)

Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht. Diese zuständigen Behörden sind richterliche Behörden in den Kantonen: Zürich, Freiburg, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in den übrigen Kantonen Verwaltungsbehörden, meistens Gemeinde- und Regierungsräte. — Können solche Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten ans Bundesgericht weiter gezogen werden? Darauf hat im Jahr 1913 Bundesrichter Dr. Weiß geantwortet, daß das Rechtsmittel der Berufung ans Bundesgericht nach Art. 56 des Organisationsgesetzes sowohl, als das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 86 in den Kantonen, in denen die Entscheidung über Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten Verwaltungssache ist, ausgeschlossen ist. („Armenpfleger" 1912/13, S. 114.) Diese 18 Kantone müssen also entweder den Entscheid auch richterlichen Behörden übertragen oder dann durch staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht gelangen. In der Tat sind denn auch von den angeführten 3 Entscheiden des Bundesgerichts zwei, die vom Kanton Uri und Thurgau, in denen die Verwaltungsbehörden über die Verwandtenunterstützungspflicht zu befinden haben, auf staatsrechtlichen Rekurs hin erfolgt. Der andere erging auf einen Rekurs aus dem Kanton Aargau hin, wo über die Verwandtenunterstützungspflicht in beschleunigtem gerichtlichem Verfahren entschieden wird. Von Uri aus wurde im staatsrechtlichen Rekurs geltend gemacht, der Entscheid des Regierungsrates enthalte eine materielle Rechtsverweigerung und eine willkürliche Auslegung klaren Rechtes. Er verstoße deshalb gegen Art. 4 der B.V. (Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.)

Ueber die rechtliche Natur des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung und den Ort, wo die Armenbehörde gegen die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen betreibungsrechtlich vorzugehen hat, hat sich im

Jahr 1916 die bundesgerichtliche Schuldbetreibungs- und Konkurskammer folgendermaßen geäußert: Das Zivilgesetzbuch hat nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dessen Verwandten geordnet, sondern auch die Einwirkung einer bereits erfolgenden öffentlichen Unterstützung auf die Beziehungen unter den Verwandten in den Bereich seiner Regelung einbezogen, indem es als Folge derselben die unterstützende Armenbehörde in die Rechte des Unterstützten eintreten, d. h. dessen Anspruch gegen die Verwandten von Gesetzes wegen auf sie übergehen läßt. Da ein Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes dabei nicht gemacht ist, muß angenommen werden, daß diese Regelung eine erschöpfende und abschließende ist, die Armenbehörde gegenüber den Verwandten des Unterstützten also nur die ihr durch Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. eingeräumten Rechte und keine weiteren geltend machen kann. Denn die Befugnisse des Gemeinwesens, für die von ihm gewährte Armenunterstützung den Rückgriff auf die Verwandten zu nehmen, kann ihren Rechtsgrund nur in der aus der Tatsache der Verwandtschaft fließenden Pflicht, dem in Not befindlichen Familiengenossen beizustehen, haben. Nachdem das Zivilgesetzbuch diese Pflicht durch die Vorschriften der Art. 328 und 329 zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung gemacht hat, steht es daher den Kantonen nicht zu, sie dadurch anders zu ordnen, daß sie der Armenbehörde durch verwaltungsrechtliche Gesetze einen selbständigen, d. h. vom Bundesrecht unabhängigen kantonalrechtlichen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Verwandten des Unterstützten einräumen. Der Anspruch der Armenbehörde gegen die Verwandten kann sich daher stets nur auf die in Art. 328 und 329 niedergelegten bundesrechtlichen Normen stützen. Ist dem so, so folgt daraus ohne weiteres, daß die Armenbehörde die unterstützungspflichtigen Verwandten ausschließlich an deren Wohnsitz zu betreiben hat. Denn der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen gegen die Verwandten, in welchen die Armenpflege eintritt, ist seinem Wesen nach — als Verhältnis zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten — unzweifelhaft ein solcher privatrechtlicher Natur (nicht öffentlich rechtlicher) und kann dadurch, daß er statt vom ursprünglich Berechtigten nun durch eine öffentliche Behörde geltend gemacht wird, selbstverständlich seinen Charakter nicht ändern. Auch der Umstand, daß es den Kantonen freisteht, die Festsetzung des Anspruches einer Verwaltungsbehörde — statt einem Gericht — zu übertragen, vermag den Charakter der Forderung nicht zu ändern; denn es können sehr wohl auch den Verwaltungsbehörden ausnahmsweise richterliche Funktionen überbunden werden. Maßgebend dafür, ob ein Rechtsverhältnis dem Privat- oder öffentlichen Recht angehört, ist eben nicht, welche Behörde zu seiner Beurteilung kompetent ist, sondern einzig und allein die innere Natur des Rechtsverhältnisses selbst. („Armenpfleger" 1915/16, S. 86.)

Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung kann entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht werden. Nicht jede Armenpflege ist also klageberechtigt, sondern nur die unterstützungspflichtige. Ist der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist nach einem Entscheid des zürcherischen Obergerichtes von 1919 nur die unterstützungspflichtige Armenbehörde zur Geltendmachung des Anspruchs auf Unterstützung durch die Unterstützungspflichtigen legitimiert. („Pro Juventute" 1920, S. 346.)

2. Unterhaltsgeld für das uneheliche Kind.

Darüber besagt Art. 319:

Der Richter hat, wenn die Klage begründet ist, dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das der Lebensstellung der Mutter und des Kindes entsprechen, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen soll. — Das Unterhaltsgeld ist bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre des Kindes zu entrichten, und zwar mit Vorausbezahlung auf die Termine, die der Richter festsetzt.— Das Klagerecht des Kindes wird durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt, nicht aufgehoben.

Das Appellationsgericht von Baselstadt hat 1916 entschieden: Der Anspruch des Kindes auf einen angemessenen Unterhaltsbeitrag besteht nach Art. 319 in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Vaters oder die Aussichten einer Zwangsvollstreckung, er folgt ohne weiteres aus der Vaterschaft des Beklagten und hat keine andere Voraussetzung. Die Höhe des Beitrages soll allerdings der Lebensstellung des Vaters entsprechen. Damit hat aber das elterliche Recht auf den Arbeitserwerb des (noch unmündigen) Beklagten nichts zu tun. Es erlangt erst bei einer allfälligen Zwangsvollstreckung Bedeutung für die Frage, ob der Kläger auf den Erwerb des Beklagten greifen kann. (Kommentar Gmür, S. 459.)

Lohnguthaben, Gehalte und Diensteinkommen jeder Art usw. können nach Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. (Existenzminimum.) Diese Einschränkung gilt aber nicht bei Betreibungen für gesetzliche Unterhaltsansprüche, weil der vom Lohne geforderte Betrag auch mit zum Unterhalte der Unterhaltsberechtigten dienen muß und trotz Pfändung und Verwertung auch dazu dienen wird, also seiner Zweckbestimmung erhalten bleibt. Das Betreibungsamt wird das nach billigem Ermessen so berücksichtigen, wie wenn der Unterhaltsberechtigte im Haushalt des Betriebenen wohnen würde. So hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes zwei Mal, am 13. Mai und 13. September 1919, entschieden („Armenpfleger" 1924, S. 75 ff. Kommentar Gmür, S. 546). Im ersten Fall handelte es sich um ein mit Standesfolge vom Vater anerkanntes uneheliches Kind, das in einer fremden Familie untergebracht war. Der Vater hatte sich verpflichtet, monatlich 30 Fr. zu zahlen, war aber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hatte dann gegen die Lohnpfändung Rekurs ergriffen und erklärt, er habe sich verheiratet und zwei Kinder seiner Ehefrau in seinen Haushalt aufgenommen, verdiene in 14 Tagen 143 Fr. und benötige diesen Betrag zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie unumgänglich, weshalb gegen ihn überhaupt keine Lohnpfändung vorgenommen werden könne. Der zweite Fall betraf einen Holzarbeiter, der auf Grund eines Vaterschaftsurteils für das rückständige Unterhaltsgeld für sein außereheliches Kind betrieben worden war. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß sein monatliches Einkommen von Fr. 221.10 das Existenzminimum darstelle, da er allein für Kost und Logis 195 Fr. zu bezahlen habe. Die untere Aufsichtsbehörde des Betreibungsamtes pflichtete dieser Auffassung bei, nicht aber die obere, die das Existenzminimum auf 200 Fr. festsetzen und den Mehrbetrag des Einkommens zugunsten des Gläubigers pfänden wollte. Dagegen rekurrierte der Vater ans Bundesgericht, das der Vorinstanz Recht gab. Dabei wurde noch besonders darauf hin-

gewiesen, daß es sich rechtfertige, die gleichen Grundsätze auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Alimenteforderung von einem außerehelichen, nicht von einem mit Standesfolge anerkannten Kinde geltend gemacht werde. Denn auch dessen Anspruch entspringe seinem familienrechtlichen Verhältnis zu dem als Vater erklärten Schuldner, und es gehöre ebenso, wie das mit Standesfolge zugesprochene oder aus einer früheren Ehe stammende Kind zu den Personen, für die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Vater zu sorgen hat, d. h. es gehöre mit zu seiner „Familie" im Sinne des Art. 93 Sch.K.G.

Die Frage, ob bei Unterstützungsansprüchen denjenigen der Eltern oder des unehelichen (mit Standesfolge zugesprochenen) Kindes der Vorrang gebührt, hat die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichts am 6. Juli 1917 zugunsten des Kindes beantwortet, weil nach Art. 325 Z.G.B. der Vater für ein freiwillig anerkanntes oder ihm mit Standesfolge zugesprochenes Kind wie für ein eheliches zu sorgen hat. Einwendungen, wie, die Kindesmutter sei noch jung und wohl imstande, für das Kind etwas zu tun, und ihre Familie lebe in guten Verhältnissen, fallen nicht in Betracht. Unter allen Umständen geht die Pflicht des Vaters, für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen, der Pflicht des Sohnes, seine Eltern zu unterstützen, vor („Pro Juventute" 1920, S. 252).

3. Anweisung der Schuldner, ihre Zahlungen der Ehefrau zu leisten.

Diese Bestimmung ist in Art. 171 enthalten:

Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

Entscheide sind mir über diesen Artikel nicht bekannt geworden. Ich will daher versuchen, ganz kurz seine praktische Bedeutung klar zu legen, indem ich mich dabei an die Ausführungen im Kommentar Egger anlehne.

Bei der Vernachlässigung der Sorge für Weib und Kind handelt es sich um Männer, die aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Trunksucht, ihre Familie in Not bringen. Ihr Verdienst reicht nicht mehr hin, um das für das Leben Notwendigste zu bestreiten. Es befinden sich darunter Männer, die nicht schlecht sind, aber furchtbar willensschwach und leichtsinnig, und die sich nur allzu leicht von lockeren, vielleicht ledigen Freunden verleiten lassen, ihren Verdienst zu verjubeln. Aber auch die Männer gehören hieher, die fleißig und arbeitssam sind, einen schönen regelmäßigen Verdienst haben und auch ihrer Familie das Nötige von ihrem Verdienst zukommen lassen, aber nicht mehr, und den übrigen beträchtlichen Rest für sich verbrauchen bei Vereinsanlässen, im Wirtshaus, mit Weibern usw. Sie stehen auf dem Standpunkt, sie verdienen das Geld durch ihre Arbeit und seien also auch berechtigt, mit dem Verdienste anzufangen, was ihnen beliebt. — Solche Fälle sind der Armenpflege leider nur zu gut bekannt, und oft wird sie von solchen um des pflichtvergessenen Gebarens des Familienvorstandes willen notleidenden Familien um Hilfe angerufen. Bevor sie zu dem schärferen Mittel der Korrektion greift, sollte sie sich an den Artikel 171 erinnern und, gestützt auf ihn, dem fehlbaren Mann eine Fessel anlegen lassen. Freilich kann sie selbst das Begehren bei dem zuständigen Richter nicht stellen, es muß von der notleidenden Frau ausgehen. Sie wird also diese zu dem Schritt veranlassen. In das Ermessen des Richters ist es dann gestellt, die Schuldner der Ehegatten anzuweisen, ihre Zahlungen

ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten. Er „kann", bestimmt der Artikel, er muß nicht. Natürlich wird er das Begehren auf seine Berechtigung hin prüfen und nicht ohne weiteres auf die Angaben der Frau abstellen. Da wird dann die Armenpflege, die ja einen tieferen Einblick in die Verhältnisse hat, durch ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen das Begehren der Frau wirksam unterstützen können. Der Richter kann auch handeln, wenn sich die Frau, gestützt auf Art. 169 ff. (Ermahnung des pflichtvergessenen Mannes und Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes), an ihn wendet, ohne daß ein dahingehender bestimmter Antrag vorliegt. — Bei einer solchen richterlichen Anweisung kommt der Güterstand der Eheleute nicht in Betracht. Mögen sie also in Güterverbindung, Gütervereinigung oder Gütertrennung leben, das spielt hier keine Rolle. — Unter den Schuldnern der Ehegatten ist wohl in den meisten Fällen der Arbeitgeber des Mannes zu verstehen. Die durch das Verhalten des Mannes in ihrer Existenz bedrohte Frau kann also durch Verfügung des Richters den ganzen oder teilweisen Zahltag ihres Mannes einziehen. Ja, der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihn ihr auszuhinzugeben. Uebergibt er ihn dem nicht zum Bezuge berechtigten Ehemann, so kann er unter Umständen angehalten werden, den Betrag nochmals der allein bezugsberechtigten Ehefrau zu bezahlen.

Vermutlich wird zu einem solchen Vorgehen die Ehefrau nicht immer leicht zu gewinnen sein, und der Mann wird diese richterliche Anweisung als eine Demütigung, eine Herabsetzung seiner Manneswürde, einen Eingriff in seine persönliche Freiheit empfinden. Wenn er sich nun nicht bessert und sein Verhalten ändert, werden doch korrektionelle Maßnahmen gegen ihn nicht umgangen werden können. Wird er sich seiner Pflichten als Familienvater wieder besser bewußt, so kann er nach Art. 172 Aufhebung der richterlichen Verfügung verlangen. Aber auch die Frau ist dazu berechtigt, sobald der Grund für die Verfügung dahingefallen ist. Im einen wie im andern Fall wird der Richter das Begehren auf Aufhebung genau prüfen und den Nachweis verlangen, daß die Vernachlässigung der Sorge für Weib und Kind nicht mehr besteht und der Mann seinen Pflichten wieder genügt.

Meine Ausführungen möchte ich schließen mit der Bemerkung, daß ich die betr. Artikel des Zivilgesetzbuches nur soweit erläutert habe, als mir Entscheide bekannt geworden sind. Es ist nun leicht möglich, daß mir dieser und jener Entscheid entgangen ist, und vielleicht sind auch nicht alle Fragen, die in der Praxis auftauchen, beantwortet worden. Ich glaube aber doch, in den wichtigsten Punkten eine Erläuterung dargeboten zu haben, die den Armenbehörden die Anwendung dieser Artikel, namentlich auch desjenigen über die Familien-Unterstützung, erleichtert.

Diskussion:

Reg.-Rat Dr. Meyer, Zug, erwähnt einen Fall von Nichtanwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es handelte sich um eine geistesschwache Frauensperson, die zu heiraten ein Bürger einer andern Gemeinde durch ihre Heimatgemeinde veranlaßt wurde. Das Gericht erklärte aber die Ehe für ungültig, und die Heimatgemeinde hat nun nicht nur die Sorge für die betr. Frau, sondern auch für ihre Kinder zu tragen.

5. Die Rechnung über das Jahr 1923 erzeigt an Einnahmen Fr. 6661.51 und an Ausgaben Fr. 1468.45. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Vorschlag von Fr. 163.90. Sie ist von den Rechnungsrevisoren Dr. K. Nägeli und

Dr. W. Frey, Zürich, sowie vom eidgen. Departement des Innern und der eidgen. Finanzkontrolle geprüft und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

6. Allfälliges. Flury, Armenchef, Grenchen, regt an, die Konferenzen wieder, wie früher, im Mai oder Juni abzuhalten. Die Anregung wird von der ständigen Kommission geprüft werden.

Schluß der Konferenz: 1 Uhr 35 Minuten.

* * *

Am Mittagessen im Hotel „Löwen", das in generöser Weise die Regierung des Kantons Zug den Armenpflegern gespendet hatte, hieß Reg.-Rat Dr. Meyer im Namen der Zuger Regierung und im Namen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft die Konferenzteilnehmer willkommen, pries das Vaterland, die Humanität und Freiheit und leerte darauf sein Glas. — Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Keller, Basel, dankte herzlich für die splendide Bewirtung, widmete dem kleinen, seine Pflicht in gut eidgenössischer Gesinnung unverdrossen erfüllenden Kanton Zug einige freundliche, anerkennende Worte und brachte ein Hoch auf das Wohl der Bevölkerung und Behörden des Kantons Zug aus. — Armensekretär Pfr. Menzel, Basel, endlich erfreute die Tafelnden mit folgenden gelungenen Versen:

Die Armenpflegerkonferenz
Möcht' keiner unter uns mehr missen;
Sie zählt fürwahr schon manchen Lenz,
Kann freudig-stolz die Flagge hissen.
So tagt sie heut mit Recht und Fug
Zum ersten Mal im schönen Zug.

Wir redeten vom Konkordat,
Es soll uns immer mehr begeistern;
Es ist kein schwach' Konglomerat;
Von ihm wir gern uns lassen meistern.
Verständig ist's gemacht und klug —
Wir konstatieren dies in Zug.

Indes, vollkommen ist's noch nicht,
Es hat, wie alles, seine Mängel.
Doch darob uns das Herz nicht bricht,
Wir selber sind auch keine Engel!
Wir sind uns noch nicht selbst genug,
Noch nicht einmal im lieben Zug!

Es kommt vielleicht einmal die Zeit,
Wo's heißt: „Das „Konkordat für alle."
Und kein Kanton mehr steht abseit,
Als ginge er in eine Falle.
Das Konkordat ist kein Betrug!
Ich stelle fest dies heut in Zug.

Vernehmet seinen tiefen Sinn:
Das Konkordat will uns „vereinen",
Auf daß dem Armen der Gewinn
Zuström' im Großen, wie im Kleinen.
Die Unterstützung kommt im Flug
Durch unsre „Einigkeit" in Zug.

Wir wollen zieh'n am Liebesseil,
Und suchen, manche Not zu lindern.
Ist wohl der Weg dazu auch steil,
Nichts soll am guten Werk uns hindern.
Und darauf leeren wir den Krug
Zum Schluß im opferfreud'gen Zug!

Schweizerische Armenstatistik 1922.

(Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.)

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich.

	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstützungsbetrag	Vorjahr
Zürich (1922)	11,607	7,683,761	6,913,877
Bern (1921)	35,870	10,726,249	9,195,688
Luzern (1922)	12,115	2,142,659	2,089,653
Uri (1922)	624	176,455	200,714
Schwyz (1922)	1,875	771,215	726,417
Obwalden (1922)	934	195,518	186,578
Nidwalden (1922)	1,056	349,366	170,609
Glarus (1922)	1,195	571,714	658,401
Zug (1922)	829	224,777	217,988